

98. Findet Art. 1499 B.G.B. auch auf Forderungen des einen Ehegatten gegen den anderen Anwendung?

II. Civilsenat. Ur. v. 27. November 1896 i. S. A. & Z. C. (Rl.) w. J.-R. Konkursmasse (WefL). Rep. II. 208/96.

I. Landgericht Rfm.

II. Oberlandesgericht bayelbst.

Gründe:

„Die Revision konnte keinen Erfolg haben. Das Oberlandesgericht nimmt zunächst mit Recht an, daß der Art. 1499 B.G.B. sich nicht bloß auf bewegliche körperliche Sachen, sondern auch auf Forderungen bezieht, indem der in demselben gebrauchte Ausdruck „Mobilienvermögen“ beides umfaßt. Wenn das Oberlandesgericht bei Besprechung des vom erkennenden Senate erlassenen Urtheiles vom 15. Januar 1892,

Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 29 S. 284, davon ausgeht, daß in diesem Urtheile nicht das Gegenteil habe ausgesprochen werden sollen, so muß diese Auffassung für zutreffend erachtet werden. Jenes Urtheil behandelte einen mit Rücksicht auf den damals vorliegenden Ehevertrag besonders gearteten Fall und hatte seinen Schwerpunkt in dem Inhalte des abgeschlossenen Ehevertrages. Es ist nicht die Meinung des Urtheiles, daß der Art. 1499 Dritten gegenüber auf Geldforderungen des einen Ehegatten gegen den

anderen, mögen dieselben bei Abschluß der Ehe schon vorhanden gewesen, oder seitdem entstanden sein, überhaupt keine Anwendung finden solle. Wenn der erste Richter im Gegensatz zu dem Oberlandesgerichte diesen Ausdruck in dem Urteile vom 15. Januar 1892 hat finden wollen, so muß das als irrtümlich bezeichnet werden.

Im vorliegenden Falle hat die Klägerin als Cessionarin der Ehefrau des Gemeinschuldners die rechtliche Natur ihres Anspruches nicht näher definiert. Während sie nach dem vom Oberlandesgerichte in Bezug genommenen Thatbestande des Urteiles erster Instanz nur behauptet, daß die Ehefrau des Gemeinschuldners während des Bestehens der Ehe bei der Erbteilung, betreffend den Nachlaß ihres Vaters F. R., als Vorempfang einen Betrag von 15 000 *M* sich habe anrechnen lassen, welchen Betrag F. R. im Juli 1890 zur Deckung einer Schuld ihres Ehemannes aus seinem Vermögen hergegeben habe, besagt die Cession, durch welche der Anspruch auf die Klägerin übergegangen ist, daß die Cedentin nach Abschluß der Ehe einen von ihrem Vater erhaltenen Betrag von 15,000 *M* eingebracht habe. Das Oberlandesgericht erörtert die verschiedenen möglichen rechtlichen Gesichtspunkte, unter welche der erhobene Anspruch nach den dürftigen tatsächlichen Ausführungen der Klägerin gebracht werden könnte, und gelangt zu dem Resultate, daß es sich hierbei immer um eine Forderung der Ehefrau des Gemeinschuldners handle, nämlich entweder um eine auf sie übergangene Forderung ihres Vaters an ihren Ehemann, oder um eine durch sofortige Überlassung des von ihrem Vater erhaltenen Geldes an ihren Ehemann für sie selbst entstandene Forderung, welche Dritten gegenüber der Vorschrift des Art. 1499 unterworfen sei. In dieser Ausführung kann ein Rechtsirrtum nicht gefunden werden. Wie es sich hinsichtlich der Anwendbarkeit des Art. 1499 verhielte, wenn die Ehefrau nicht dem Ehemanne überlassenes Geld, sondern Fahrnisstücke, wie etwa Wertpapiere, als Sondergut erhalten hätte, für deren in die Gemeinschaft geflossenen Erlös Ersatz verlangt würde, bedarf in dem vorliegenden Falle keiner Erörterung.

Die Entscheidung ist daher durch Anwendung des Art. 1499 gerechtfertigt, sofern nicht die weitere Aufstellung der Klägerin für begründet erachtet werden könnte, daß sie, bezw. ihre Cedentin nicht einem Dritten, den Gläubigern des Gemeinschuldners, sondern diesem,

ihrem Ehemanne, selbst in der Person des Konkursverwalters gegenüberstehe.

In dieser Hinsicht ist jedoch mit dem Oberlandesgerichte anzunehmen, daß der Konkursverwalter, welcher jedenfalls auch das Interesse der Gläubiger des Gemeinschuldners zu vertreten hat, als ein Dritter angesehen werden müsse, und die gemeinschuldnerische Ehefrau bei Geltendmachung von Forderungen im Konkurse nicht so behandelt werden dürfe, als wenn sie lediglich ihrem Ehemanne gegenüber stände.“ . . .